



LANUV NRW, 40208 Düsseldorf

per E-Mail

an  
Anlagenbetreiber in NRW  
mit Berichtspflichten gemäß BImSchG/11. BImSchV

Auskunft erteilt:  
**ausschließlich**  
Ihre zuständige Behörde

Geschäftszeichen:  
LA76-2024-0017333  
bei Antwort bitte angeben

## Umweltschutz/ Immissionsschutz

### Erfassung und Abgabe der Emissionserklärung für das Berichtsjahr 2024 mit der Webanwendung BUBE-Online gemäß

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG vom 17.05.2013, § 27) in Verbindung mit  
der Emissionserklärungsverordnung (11. BImSchV vom 05.03.2007)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Emissionserklärung nach 11. BImSchV wurde bei den letzten Berichtskampagnen mit dem Datenerfassungssystem BUBE-Online durchgeführt.

Aktuell erfolgt eine Neuprogrammierung des Systems. Die Arbeiten hierzu sind zu großen Teilen abgeschlossen, so dass die Berichterstattung zu PRTR sowie nach der 13. und 17. BImSchV bereits mit BUBE-Online erfolgen kann. Die Entwicklungsarbeiten für die Softwarekomponente zur Berichterstattung nach der 11. BImSchV sind ebenfalls weit fortgeschritten, allerdings kann das entsprechende Softwaremodul nicht rechtzeitig zur Berichtskampagne im Jahr 2025 in Betrieb genommen werden. Wir gehen davon aus, dass eine Datenerfassung erst im Jahr 2026 erfolgen kann.

Datum: 15.11.2024

Hauptsitz:  
Leibnizstraße 10  
45659 Recklinghausen  
Telefon 02361 305-0  
Fax 02361 305-3215  
poststelle@lanuv.nrw.de  
www.lanuv.nrw.de

Dienstgebäude:  
Essen (1), Wallneyer Str. 6

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Ab Hbf Essen mit U 11 bis  
"Messe West/Süd, GRUGA",  
weiter mit Bus 142 Richtung  
Kettwig bis Haltestelle  
"Wetteramt/LANUV"

Bankverbindung:  
Landeshauptkasse NRW  
Helaba  
BIC-Code: WELADED  
IBAN-Code:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
UST-IdNr: DE 126 352 455



Über den genauen Zeitpunkt, zu dem die Datenübermittlung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der 11. BImSchV über BUBE erfolgen kann, werden wir Sie noch rechtzeitig informieren. Der Erklärungszeitraum wird dabei unverändert das Jahr 2024 bleiben.

Seite 2 / 15.11.2024

Diese Verzögerung ist auf den Fertigstellungsgrad der von behördlicher Seite eingesetzten Software zurückzuführen. Sie stellt somit keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 62 Absatz 2 Nummer 2 BImSchG dar.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Tobias Schulte-Middelmann